

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

Zur Chronologie der Briefe Gregors I.

Von L. M. Hartmann.

J. Weise hat in seiner Schrift: 'Italien und die Langobardenherrscher von 568 bis 628' (Halle 1887)¹ Untersuchungen über eine Anzahl von Briefen Gregors I. angestellt, hinsichtlich deren chronologischer Ansetzung er mehrfach zu Ergebnissen gelangt ist, welche von denjenigen P. Ewalds abweichen. Als Fortsetzer der von Ewald begonnenen Ausgabe des Registrum Gregorii I. liegt es mir ob, mich mit diesen Untersuchungen und Ergebnissen kurz auseinanderzusetzen, ohne dass ich dabei die Absicht verfolgte, Weises ganzes Buch einer Besprechung und Beurtheilung zu unterziehen.

Ewald ging von der handschriftlichen Ueberlieferung der Briefe aus und stellte zunächst fest, dass drei von einander unabhängige Sammlungen existieren, von denen je zwei theilweise dieselben Briefe enthalten, während andere jeder von ihnen eigenthümlich sind. Die Reihenfolge der übereinstimmenden Briefe ist in jeder der Sammlungen im Wesentlichen die gleiche, so dass es keinem Zweifel unterliegen kann, dass die drei Sammlungen auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, die, wie aus handschriftlichen und sonstigen Beweisen hervorgeht, das päpstliche Register sein muss. Ewald konnte daher, indem er die übereinstimmenden Briefe als feste Punkte ansah und zwischen diese die drei Reihen der jeder der drei Sammlungen eigenthümlichen, in jeder zwischenliegenden, Briefe einschob, die Ordnung des Registers bis zu einem gewissen Grade reconstruieren. Zur genaueren zeitlichen Fixierung dienten dann die nicht wenigen handschriftlich überlieferten Tages- und Monatsdaten, deren Bedeutung Ewald zuerst untersuchte und feststellte.

Eine solche — ich möchte sagen mechanische — Untersuchung schliesst natürlich Irrthümer im Einzelnen nicht aus. Die Möglichkeit, dass hier oder da der Zufall sein Spiel getrieben, dass der Abschreiber ein Versehen begangen hat, muss immer im Auge behalten werden. Eine fernere Fehlerquelle

1) Vgl. im allgemeinen über dieselbe die Recension Holder-Eggers, D. Litt.-Z. 1888, S. 520 ff.

könnte aber bei einer Registerbenutzung auch entstehen, wenn man das Eintragedatum und das Datum der Ausstellung gleichsetzen wollte. Eine Ausgabe, die sich die Aufgabe stellt, das Register Gregors, soweit es die Ueberlieferung zulässt, wiederherzustellen, muss sich viel genauer an die Ewaldschen Untersuchungen halten, als eine historische Darstellung, die möglicher Weise in einem oder dem anderen Falle nachweisen kann, dass die Ordnung der Eintragung von der der Ausstellung abweicht. Wie weit diese Abweichungen gehen können, dafür haben wir für das gregorianische Register nur wenige Anhaltspunkte¹, und es wäre gewiss verkehrt, wollte man auf dieses ohne Weiteres anwenden, was für die Register der späteren Zeit gilt. Ein Unterschied der Daten von mehr als einigen Wochen, eine Vermengung von Briefen aus mehreren Monaten wird sicherlich nicht regelmässig, sondern nur die Ausnahme gewesen sein, und die Beweislast wird zu tragen haben, wer die Einrede gegen den allgemeinen Grundsatz der Anordnung geltend macht.

Ganz verschieden von Ewalds Verfahren ist das Verfahren Weises. In dem sicherlich richtigen Bestreben, die einzelnen überlieferten Thatsachen ursächlich zu verketteten und die fehlenden Verbindungsglieder aufzufinden, geht Weise so weit, dass ihm die Erklärung, die er aufstellt, als nothwendig erscheint, die Möglichkeit zur Gewissheit wird, ohne dass er alle übrigen Möglichkeiten, die vorliegen, bedenkt. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob es geschmackvoll ist, zu sagen, dass Rosimunde, als sie sich dem Perideus hingab, ihn 'nur durch ausserordentliche Selbstverleugnung' gewann (S. 24) — aber es scheint mir durchaus verkehrt, wenn Weise behauptet, Romanus habe Perugia genommen, bevor er in Rom eintraf, während die Quellen die entgegengesetzte Reihenfolge bezeugen, auf Grund dessen, dass dies jeder behaupten müsse, 'der Romanus als tüchtigen Feldherrn anerkennt' (S. 173). Wir können aus Wallensteins Fähigkeiten und Charakter auf die Wahrscheinlichkeit einer oder der anderen geheimen Unternehmung schliessen und vermuthen, warum er diese oder jene Truppenbewegung ausführen liess, — aber auf Grund des vermutheten Feldherrn-Genies des Romanus, eines Mannes, von dem wir nicht mehr wissen, als was sich auf einer Seite zusammenstellen lässt, und auf Grund von militärischen Verhältnissen, die wir nur

1) S. Ewald, N. A. III, 595: zwei wahrscheinliche Abweichungen, da zwei Briefe, deren Tagesdaten uns als 17. und 22. Juni überliefert sind, zum Monate Juli eingetragen sind. — Dagegen spricht die nachträgliche Eintragung einiger Briefe mit ihrem wirklichen älteren Datum und auch ein ausdrücklicher Vermerk des Registrators, der einen Brief später einschiebt, für das Streben nach Ordnung.

in äusserst lückenhafter Weise kennen, die einzige Quellen-
nachricht abzuändern, die wir über eine Thatsache besitzen,
das ist doch etwas zu gewagt.

Aehnlicher Art sind manche Gründe, die W. gegen
Ewaldsche Datierungen vorbringt. Ein Brief an den Exarchen
von Afrika (J.-E. 1785) darf nicht, wie Ewald gemäss den
Handschriften annimmt, im Juli geschrieben sein, weil Gregor
sonst 'auch die damals in Afrika wüthende Pest hätte erwähnen
müssen' (S. 221). Von den Briefen J.-E. 1906—7 sagt W.:
'Nimmer konnte er (Gregor) damit bis in den Juli warten,
wie die Herausgeber der Briefe durchweg wollen. Es handelte
sich doch dabei um die Beantwortung bezw. Erfüllung kaiser-
licher Sendungen bezw. Wünsche vom April.' (S. 238.) Es
ist nicht nothwendig, zu erwähnen, dass es eine Unzahl von
Ursachen, z. B. Reisevorbereitungen des Ueberbringers, des neuen
Nuntius, giebt, die möglicher Weise eine Verzögerung herbei-
führen konnten. — Noch schlimmer erscheint mir die Argu-
mentierung, durch die W. die Ewaldsche Ordnung (Ew. S. 528)
der drei auf den Abschluss des Waffenstillstandes vom Herbst
598 bezüglichen Briefe anfecht und die Ordnung der Mauriner,
die sich auf keinen handschriftlichen Nachweis stützen kann,
aufrecht zu erhalten sucht. Der Grund für W.'s Ansicht ist,
'dass sich der Papst mehr und eher dem Königspaare zu Dank
verpflichtet fühlte, als dem Curator', und dass er deshalb auch
ohne Zweifel zuerst an jenes und dann erst an diesen ge-
schrieben habe!' (S. 211.) Gleichwohl kann man gerade hier
auch aus dem Inhalte der Briefe nachweisen, dass die Ewaldsche
Anordnung die richtige ist. Zur Zeit der Abfassung von
J.-E. 1568 nämlich ist der Vertrag zwischen dem Exarchen
und dem Langobardenkönige zwar schon abgeschlossen; der
König hatte aber auch Gesandte nach Rom und Benevent ge-
schickt, die den Papst zum Beschwören des Vertrages und den
Herzog von Benevent zum Anschlusse bewegen sollten. Gregor
schreibt den Brief u. a. deshalb nach Ravenna, damit der
König von dort aus bestimmt werde, von dem Verlangen, dass
der Papst persönlich schwören solle, abzustehen. In J.-E. 1591,
an Agilulf, dagegen heisst es schon: 'ducibus vestris per diversa
loca et maxime in his partibus (d. h. Spoleto und Bene-
vent) constitutis vestris praecipiat epistolis, ut hanc pacem,
sicut promissum est, summopere custodiant'. Also hat
sich der Herzog von Benevent schon angeschlossen, und die
Ueberbringer der Briefe an den König und die Königin sind
offenbar dieselben, die einige Wochen vorher von Rom nach
Benevent gereist waren, um dann wegen der endgültigen Ver-
handlungen mit Gregor wieder nach Rom zurückzukehren (daher
'antequam homines ipsi ab Arogis revertantur' J.-E. 1568).
Weises Auffassung der besprochenen Briefe zwingt ihn auch

J.-E. 1650 ff., Briefe, die eine Waffenruhe zwischen Arogis von Benevent und den Kaiserlichen bezeugen, um 3 Jahre zu verschieben (S. 232). Alles, weil Gregor zuerst an den König und dann erst an den Curator schreiben musste!

Man hat wohl das Recht, sich zu wundern, wenn Ewalds schlagenden Argumentationen Einwände von der Art, wie die beispielsweise angeführten, entgegengestellt werden. Das Erstaunen wächst, wenn man bei Weise liest, dass Ewald seine nach den Handschriften vorgenommene Einordnung von J.-E. 1576—9 'ohne Grund' (S. 217), die von J.-E. 1821 'willkürlich' (S. 230), die von J.-E. 1677. 1679 'ohne stichhaltigen Grund' (S. 193) vorgenommen habe. Auf S. 218 Anm. 35 sagt Weise: 'weshalb Ewald dieses Schreiben (J.-E. 1642) nicht vom Herbst, sondern vom Frühling 599 datierte, bleibt dunkel', obwohl Ewald seine Gründe dafür auf S. 523 ff. und 529 seiner Abhandlung darlegt. Eben so wenig weiss Weise (S. 218 Anm. 32), warum Ewald den Brief J.-E. 1668 anders eingeordnet hat, als die Mauriner, obwohl er sich in der Abhandlung Ewalds darüber hätte belehren können. Schon diese auch nur beispielsweise angeführten Thatsachen, vollends aber seine schneidigen Ausführungen gegen Ewald auf S. 209—211, die sonst beinahe unverständlich wären, beweisen, dass Weise die Beweisführung Ewalds nicht derjenigen eindringenden Beachtung gewürdigt hat, die sie wohl von einem Gegner verdient hätte. Wenn Weise (S. 210) 'speciell' auf Cap. VI. der Ewaldschen Abhandlung verweist, so hat er übersehen, dass das Capitel eigentlich nur die Resultate der Abhandlung enthält und ohne die vorausgehende Argumentation (Cap. I—V, namentlich Cap. V.) nahezu unverständlich bleiben muss. Hätte er diese ersten Capitel genauerer Untersuchung gewürdigt, so zweifle ich nicht, dass er nicht von Ewald in jedem einzelnen Falle, in dem die Mauriner die Ordnung der alten Handschriften umstiessen, noch einen Gegenbeweis verlangt hätte. Er hätte auch nicht die Codification des 15. Jahrhunderts und die Versuche der Benedictiner als Autoritäten angerufen, sondern versucht, seine historische Darstellung mit der von Ewald hergestellten Quelle in Einklang zu bringen.

Die angeführten Stellen sind natürlich nicht die einzigen, in denen Weises aprioristische Vermuthungen und die Vernachlässigung von Ewalds begründeter Neuordnung Unheil anzurichten drohen. So verschiebt er die Ordnung der Briefe J.-E. 1408. 1411—14 auf Grund der Betrachtung, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass der Papst seinem Nuntius in Ravenna, bald nachdem er abgereist ist, eine Instruction nachsendet; auf Grund der Vermuthung, dass mit den Worten 'partes istae — in gravi periculo sunt positae' das Unglück 'erst in Aussicht genommen' wird, das in J.-E. 1413 schon

geschehen ist, nämlich die Gefangennehmung vieler Bewohner Campaniens; und auf Grund dessen, dass er Ewalds Nachweis (S. 561 ff.) vernachlässigte, dass das Datum, das in den Hs. auf J.-E. 1412 folgt, nicht zu diesem Briefe gehört, sondern Ueberschrift für die folgenden Briefe ist.

Auch wenn man den Satz liest (S. 212): 'So lange er (Ewald) nicht irgend einen Beweis dafür bringt, dass ep. 42 und 43 aus ihrer bisherigen Umgebung zu nehmen und in den Anhang ihrer 2. Indiction, Oct. bezw. Nov. 598, zu setzen sind, soll er sie an der alten Stelle belassen', ist es nicht möglich, Weises Ansicht auf andere Ursachen zurückzuführen. Denn Ewald hat seine Gründe für die Datierung auf S. 528 seiner Abhandlung dargelegt, während für die bisherige Anordnung nichts als die Tradition der Ausgaben spricht. Alles lässt sich sehr gut mit dem Ewaldschen Datum vereinigen: der erste Waffenstillstand dauerte bis Herbst 599; Gregor mahnte daher im Juli zur Vorsicht für den Fall, dass er nicht verlängert werden sollte; J.-E. 1785 spricht von einem neuen Stillstande bis März 601.

Vor dem Abschlusse des ersten Waffenstillstandes war ein neuer Exarch, Callinicus, nach Italien gekommen. Seine Ankunft ist nach der Ewaldschen Briefordnung 596 oder spätestens in den Anfang 597 anzusetzen. Weise setzt den Tod seines Vorgängers auf Grund der Angabe des Rubeus, eines Schriftstellers des ausgehenden 16. (sic!) Jahrhunderts, nicht vor den April 598 und meint dann, dass die Kenntnissnahme von der Erledigung des Postens in Constantinopel und die Ankunft des Callinicus in Italien vor Ende Mai erfolgt sei, obwohl wir wissen, dass ein Bote von Ravenna nach Constantinopel und zurück mindestens 3 Monate brauchte (Agnell. c. 132). Eben so verfehlt ist natürlich eine andere Berechnung Weises (S. 193 Anm. 98), in der angenommen wird, dass ein Brief in 14 Tagen von Rom nach Constantinopel gelangen konnte, während er anderswo (S. 226 Anm. 85) eine viel zu lange Reisedauer von Rom nach Ravenna annimmt. Nicht werthvoller sind die Argumente, die Weise an verschiedenen Orten (S. 207. 211.) aus der numerisch ungleichen Vertheilung der Briefe gegen Ewald zu gewinnen sucht. Denn wenn es anerkannt ist, dass wir nicht das vollständige Register Gregors, sondern wahrscheinlich nur den kleineren Theil der in demselben enthaltenen Briefe vor uns haben, wenn Ewald ferner nachgewiesen hat, dass vier Indictionen in zwei Sammlungen, die übrigen nur in einer Sammlung vertreten sind — so ist das Erklärungsgrund genug für eine ungleiche Vertheilung.

Noch anderer Art sind die Einwendungen, die W. gegen die Einordnung des Briefes J.-E. 1356 unter die Briefe vom 1. Juni 595 vorbringt (S. 189). Da er die formellen Gründe,

die Ewald dazu bewogen, wie er selbst eingesteht, nicht kennt, hält er es für möglich, diesen Brief als im Januar, die anderen als im Juni geschrieben anzusehen. Sein Grund ist, dass Gregor nicht im Juni an einen hohen Geistlichen in Constantinopel schreiben konnte, ohne des in den anderen Briefen lebhaft besprochenen Streites über den Titel des Patriarchen von Constantinopel zu erwähnen. Aber es hätte W. doch auffallen sollen, dass Gregor sagt, Alles, was ihn bedrücke, könne er nicht in einem kurzen Briefe darlegen; der Diacon Sabianus werde alles Nähere zu des Adressaten Kenntniss bringen. Ebenfalls zum 1. Juni sind von Ewald eine Reihe von Briefpaaren angesetzt worden, die Weise auseinanderreißen möchte, weil er es für unmöglich hält, dass zur gleichen Zeit je zwei Briefe verschiedenen Inhalts an dieselben Personen geschrieben worden sind. Man wird zugeben müssen, dass die Erscheinung überall, wo sie vorkommt, auffallend ist, wenn auch ein solches Verfahren durchaus nicht als unmöglich angesehen werden kann. Allein die gleichzeitige Eintragung in das Register lässt sich auch erklären, wenn einige Tage zwischen der Abfassung von zwei Briefen liegen, wenn es aber derselbe Bote war, der die verschiedenen Briefe zu überbringen hatte. Es wäre möglich, dass man die Briefe erst registrieren liess, nachdem man sie dem Boten übergeben hatte. (S. Ew. S. 602 ff.) — Andererseits finden wir die zwei Briefe 1666 und 1674, die, wie Weise (S. 219) richtig bemerkt, zusammengehören, im Register zwar beide unter dem Monate Mai eingetragen, aber durch mehrere andere Briefe von einander getrennt. Schon Ewald wies in der 2. Auflage der Jafféschen Regesten auf diese Unregelmässigkeit der Eintragung hin, liess sie aber getrennt, weil die handschriftliche Ueberlieferung es wahrscheinlich macht, dass das Versehen schon im Originalregister begangen worden ist. Das Verdienst, dies Versehen nochmals betont zu haben, wollen wir Weise gern zugestehen.

Auch in Bezug auf den Adressaten des Briefes J.-E. 1459 können wir Weise beistimmen, der annimmt (S. 201), dass dieser nicht ein nicht bekannter und wenig wahrscheinlicher Fortunatus, Bischof von Fano, gewesen sein dürfte, sondern der bekannte Fortunatus, Bischof von Neapel. Diese Conjectur wird unterstützt von der Handschrift R 1, die blos: Fortunato epo. ohne Ortsbezeichnung über den Brief setzt. Dass der Adressat von J.-E. 1620, wie Weise (S. 209) meint, der erogator Domnellus war, ist möglich, lässt sich aber nicht beweisen; denn die Anrede, die W. als Beweis anführt, pflegte verschiedenen Persönlichkeiten höheren Ranges gegenüber gebraucht zu werden.

Die vorstehenden Bemerkungen hatten nicht den Zweck, jede einzelne der von Weise vorgebrachten Ansichten zu prüfen

oder zu widerlegen. Es wäre vielleicht noch der Mühe werth hervorzuheben, dass W. ganz entgegen alledem, was wir wissen und muthmassen können, annimmt, dass schon 'bald nach dem Ableben' des Papstes, jedenfalls vor dem Jahre 641, 'einzelne Theile des Briefregisters jenes Papstes ob ihres die damaligen Verhältnisse klärenden Inhaltes als Sammlungen veröffentlicht wurden' (S. 165); dass er der eigenthümlichen Meinung ist, dass Gregor nur zu Lebzeiten des Exarchen Romanus über die 'perversitas iudicum' klagen können (S. 205). Aber es sollte hier nur betont werden, dass die von Ewald diesen Angriffen gegenüber eingenommene Position zu stark ist, als dass sie durch die Waffen seines Gegners gefährdet werden könnte.
